

Übungsaufgaben 009z

Lösung

1.

Herr Hammer, vertreten durch Rechtsanwalt Nagel, reicht Klage gegen Frau Schraube, wegen einer Forderung in Höhe von 15.899,00 EUR nebst Zinsen in der Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 12.01.2022. Im Verhandlungstermin erscheinen beide Parteien. Nach Erörterung der Sach- und Rechtslage schließen die Parteien folgenden **Vergleich**:

- „ 1. Die Beklagte zahlt an den Kläger 5.000,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 20.03.2022
... 2. Die Parteien sind sich darüber einig, dass damit alle gegenseitigen Ansprüche ausgeglichen sind.
...3. Von den Kosten des Rechtsstreits und dieses Vergleichs tragen der Kläger 40 % und die Beklagte 60 % ...“

Wie viele
KRs
sind zu
fertigen?

1. Vorschluss
-KR

Schluss-
KR= 2

Übungsaufgaben 009z

Lösung

1.

Vorschuss-KR

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Streitwert In EUR	Betrag/Gebühr In EUR	Mithaft Kläger / Beklagter
1210	Verfahren im Allgemeinen	15.899,00	972,00	voll /keine
	Summe		972,00	

Übungsaufgaben 009z

Lösung

Vorschuss-KR

a)

Fälligkeit tritt gem. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GKG mit Eingang der Klage ein.

b)

Kostenschuldner ist der **Kläger** gem. § 22 Abs. 1 Satz 1 GKG

c)

Gem. § 12 Abs. 1 S. 1 GKG ist mit Kostennachricht Muster Kost40 gem. § 26 KostVfg eine Vorrauszahlung i.H.v. 972,00 EUR zu fordern. Sie wird gem. §§ 4 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 26 Abs. 1 + 6 KostVfg über den Prozessbevollmächtigten des Klägers erfordert.

Übungsaufgaben 009z

Lösung

1.

Schluss-KR

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Streitwert In EUR	Betrag/Gebühr In EUR	Mithaft Kläger / Beklagter
1211/3	Verfahren im allg. 1-fache Gebühr	15.899,00	324,00	voll/keine
	Summe		324,00	

Reduzierung
der Gebühr,
wegen
Vergleich

ungsaufgaben 009z

Schlusskostenrechnung

Mithaft=
324,00 €

Davon tragen:

der Kläger mit 40%

= 129,60 EUR

der Beklagte mit 60%

= 194,40 EUR

Bereits gezahlt:

= 972,00 EUR

Zu verrechnen vom Kl.

= 194,40 EUR

zuviel

= 842,40 EUR

Rest

= 0,00 EUR

Zu verrechnen auf Bekl.

= 194,40 EUR

Rest

= 648,00 EUR

**Die mit Kost 18 Bl. ... an den Kl. z.
Hd. PV zu erstatten sind.**

restliche
Mithaft=
194,40 €

Antragsschuld
-
Entscheidungsschuld =
restl. Mithaft

Übungsaufgaben 009z

Lösung

1.

KR Schlusskostenrechnung

- a) Alle Kosten sind nun gem. § 9 Abs. 3 Nr. 2 GKG fällig. Gem. § 28 Abs. 1 KostVfg. ist nunmehr eine neue Kostenrechnung die Schlusskostenrechnung, zu erstellen.
- b) Kostenschuldner sind beide Parteien (Kl. mit 40%, Bekl. Mit 60%) gem. § 29 Nr. 2 GKG als Übernahmeschuldner
(Auch Erstschuldner im Sinne von § 31 Abs. 2 S.1 GKG, es gibt allerdings keine offenen Restbeträge.)
- c) **Der von der Klägerin, als Antragsschuldnerin gem. § 22 I S.1 GKG, geleisteter Vorschuss ist auf die zu Kosten der Beklagten, im Rahmen der restlichen Mithaft, zu verrechnen.**
Die verbleibende Überzahlung wird gem. § 29 Abs. 3 + 4 S.1 KostVfg über den Prozessbevollmächtigten RA Apfel mit **Kost18 (forumSTAR Formular 3648)**, an die Klägerin erstattet.

Übungsaufgaben 009z

Lösung

2.

Frau Obst, vertreten durch Rechtsanwalt Apfel, reicht Klage gegen Frau Gurke, wegen einer Forderung in Höhe von 23.861,00 EUR nebst Zinsen in der Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 12.01.2022.

Im Verhandlungstermin schließen die Parteien folgenden Vergleich:

„1. Die Beklagte zahlt an die Kläger, zum Ausgleich der Forderung, 18.000,00 EUR.

...2. Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.

...3. Der Vergleichswert übersteigt den Streitwert um 2000,00 EUR.“

Wie viele
KRs
sind zu
fertigen?

1. Vorschluss
-KR

Schluss-
KR= 2

Übungsaufgaben 009z

Lösung

2.

Vorschuss-KR

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Streitwert In EUR	Betrag/Gebühr In EUR	Mithaft Kläger / Beklagter
1210	Verfahren im Allgemeinen	23.861,00	1.233	voll /keine
	Summe		1.233	

Übungsaufgaben 009z

Lösung

Vorschuss-KR

a)

Fälligkeit tritt gem. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GKG mit Eingang der Klage ein.

b)

Kostenschuldner ist die **Klägerin** gem. § 22 Abs. 1 Satz 1 GKG

c)

Gem. § 12 Abs. 1 S. 1 GKG ist mit Kostennachricht Muster Kost40 gem. § 26 KostVfg eine Vorrauszahlung i.H.v. 1.233 EUR zu fordern. Sie wird gem. §§ 4 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 26 Abs. 1 + 6 KostVfg über den Prozessbevollmächtigten der Klägerin erfordert.

Übungsaufgaben 009z

Lösung

2.

KR Schlusskostenrechnung

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Streitwert In EUR	Betrag/Gebühr In EUR	Mithaft Kläger	Mithaft Beklagter
1211/3	Verfahren im Allgemeinen (1-fache Gebühr)	23.861,00	411,-	voll	keine
1900	Vergleichsgebühr	2000,00	24,50	24,50 €	24,50 €
	Gesamtkosten des Verfahrens	$23.861 + 2000 = 25.861$ Einfache Gebühr 449,- (449,- > 435,50)	435,50		

beim
Vergleichs-
wert § 36
II GKG
beachten!!

Antrags-
schuld =
435,50 €

Übungsaufgaben 009z

Schlusskosten

Antrags-
schuld =
435,50 €

Davon tragen:

der Kläger mit 1/2 = 217,75 EUR

der Beklagte mit 1/2 = 217,75 EUR

Bereits gezahlt: = 1.233 EUR

Zu verrechnen vom Kl. = 217,75 EUR

zuviel = 1015,25 EUR

Rest = 0,00 EUR

Zu verrechnen auf Bekl. = 217,75 EUR

Rest/zuviel = 797,50 EUR

**Die mit Kost 18 Bl. ... an den Kl. z.
Hd. PV zu erstatten sind.**

restliche
Mithaft=
217,75 €

Antragsschuld
-
Entscheidungsschuld =
restl. Mithaft

Übungsaufgaben 009z

Lösung

Schluss-KR

a)

Alle Kosten sind nun gem. § 9 Abs. 3 Nr. 1 GKG fällig. Gem. § 28 Abs. 1 KostVfg. Ist nunmehr eine neue Kostenrechnung die Schlusskostenrechnung, zu erstellen.

b)

Kostenschuldner sind gem. § 29 Nr. 2 GKG die Klägerin (mit 1/2) und die Beklagte (mit 1/2) als Übernahmeschuldner.
(Auch Erstschuldner im Sinne von § 31 Abs. 2 S.1 GKG, es gibt allerdings keine offenen Restbeträge.)

c)

Der von der Klägerin, als Antragsschuldnerin gem. § 22 I S.1 GKG, geleisteter Vorschuss ist auf die zu Kosten der Beklagten, im Rahmen der restlichen Mithaft, zu verrechnen.
Die verbleibende Überzahlung wird gem. § 29 Abs. 3 + 4 S.1 KostVfg über den Prozessbevollmächtigten RA Apfel mit **Kost18 (forumSTAR Formular 3648)**, an die Klägerin erstattet.

Übungsaufgaben 009z

Lösung

3.

Herr Sonne, vertreten durch Rechtsanwalt Nebel, reicht Klage, gegen Frau Wolke ein, wegen einer Forderung in Höhe von 9.000 EUR ein.

Es wird ein Termin zur mündlichen Verhandlung, durch den Richter, anberaumt und es ergeht folgender Beweisbeschluss: „Die Sachverständige Martina Gründlich soll zur Behauptung des Klägers vernommen werden und wird zum Termin geladen. Der Kläger hat einen hinreichenden Kostenvorschuss in Höhe von 350,00 EUR zu leisten.“

Nach Beweissaufnahme schließen die Parteien folgenden Vergleich:

- „1. Die Beklagte zahlt an die Kläger, zum Ausgleich der Forderung, 8.000 EUR.
- ...2. Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.
- ...3. Der Vergleichswert übersteigt den Streitwert um 1000,00 EUR.“

Die Sachverständige wird antragsgemäß in Höhe von 423,00 EUR entschädigt.

Wie viele
KRs
sind zu
fertigen?

1. Vorschuss-
-KR

SV-
Vorschuss-
KR

Schluss-
KR= 3

Übungsaufgaben 009z

Lösung

3.

KR Vorschuss

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Streitwert In EUR	Betrag/Gebühr In EUR	Mithaft Kläger / Beklagter
1210	Verfahren im Allgemeinen	9.000,00	735,00	voll /keine
	Summe		735,00	

Übungsaufgaben 009z

Lösung

Vorschuss-KR

a)

Fälligkeit tritt gem. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GKG mit Eingang der Klage ein.

b)

Kostenschuldner ist der **Kläger** gem. § 22 Abs. 1 Satz 1 GKG

c)

Gem. § 12 Abs. 1 S. 1 GKG ist mit Kostennachricht Muster Kost40 gem. § 26 KostVfg eine Vorrauszahlung i.H.v. 735,00 EUR zu fordern. Sie wird gem. §§ 4 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 26 Abs. 1 + 6 KostVfg über den Prozessbevollmächtigten des Klägers erfordert.

Übungsaufgaben 009z

Lösung

3.

KR Beweisbeschluss Sachverständige

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Streitwert In EUR	Betrag/Gebühr In EUR	Mithaft Kläger / Beklagter
9005	Vorschuss Sachverständiger		350,00	voll /keine
	Summe		350,00	

Übungsaufgaben 009z

Lösung

KR Beweisbeschluss Sachverständige

a)

Fälligkeit der Sachverständigenauslagen tritt gem. § 9 Abs. 2 GKG mit Erlass einer Kostenentscheidung oder bei anderweitiger Verfahrensbeendigung ein.

b)

Kostenschuldner ist der **Kläger** gem. § 17 Abs. 1 S. 1 GKG

c)

Die Einforderung erfolgt im Wege des Kostenvorschusses mittels Kostennachricht Kost40 gem. §§ 4 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 26 Abs. 1 + 6 KostVfg über den Prozessbevollmächtigten des Klägers, RA Nebel. **Der Beweisbeschluss enthält keine Zahlungsfrist**, so dass die Kostenrechnung gem. § 26 Abs. 3 KostVfg nicht unterbleiben kann.

Übungsaufgaben 009z

Lösung

KR Schlusskostenrechnung

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Streitwert In EUR	Betrag/Gebühr In EUR	Mithaft Kläger	Mithaft Beklagter
1211/3	Verfahren im Allgemeinen (1-fache Gebühr)	9.000,00	245,00	245,00 €	keine
1900	Vergleichsgebühr	1.000,00	15,00	15,00 €	15,00 €
9005	Sachverständigen- auslagen nach JVEG in voller Höhe		423,00	423,00 €	keine
	Gesamtkosten des Verfahrens		683,00		

15€=
Mindest-
Gebühr
§ 34 II
GKG

Antrags-
schuld =
735 €...

beim
Vergleichs-
wert § 36
II, III GKG
beachten!!

KR Schlusskostenrechnung

Antrags-
schuld =
735 €...

Aufgaben 009z

Lösung

Davon tragen:

der Kläger ½ = 341,50 EUR

der Beklagte – ½ = 341,50 EUR

Bereits gezahlt: = 1085,- EUR

Entschei-
dungsschuld
=
341,50 €

Zu verrechnen vom Kl. = 341,50 EUR

Rest = 0,00 EUR

zuviel = 743,50 EUR

Zu verrechnen auf Bekl. = 341,50 EUR

zuviel = 402 EUR

Die mit Kost 18 Bl. ... an den Kl. z.
Hd. PV zu erstatten sind.

Antragsschuld
-
Entscheidungs-
schuld =
restl. Mithaft

KR Schlusskostenrechnung

a)

Alle Kosten sind nun gem. § 9 Abs. 3 Nr. 2 GKG fällig. Gem. § 28 Abs. 1 KostVfg. ist nunmehr eine neue Kostenrechnung die Schlusskostenrechnung, zu erstellen.

b)

Kostenschuldner sind beide Parteien (je ½) gem. § 29 Nr. 2 GKG als Übernahmeschuldner (Auch Erstschuldner im Sinne von § 31 Abs. 2 S.1 GKG, es gibt allerdings keine offenen Restbeträge.)

c)

Der von der Klägerin, als Antragsschuldnerin gem. § 22 I S.1 GKG, geleisteter Vorschuss ist auf die zu Kosten der Beklagten, im Rahmen der restlichen Mithaft, zu verrechnen. Die verbleibende Überzahlung wird gem. § 29 Abs. 3 + 4 S.1 KostVfg über den Prozessbevollmächtigten RA Apfel mit **Kost18 (forumSTAR Formular 3648)**, an die Klägerin erstattet.